

## **Merkblatt zum Entschädigungsantrag für Selbstständige nach §§ 56 Abs. 1 und 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ein eigener Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG kann Ihnen zustehen, wenn Sie aufgrund einer an Sie gerichteten Quarantäneanordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstaufschlag erleiden.

Eine Anordnung der Quarantäne durch die Kreisverwaltungsbehörde muss schriftlich vorliegen bzw. schriftlich bestätigt sein. Beruht die Quarantäne auf der Einreisequarantäneverordnung (EQV) bzw. der Einreiseverordnung, sind die Umstände der Reise mit entsprechenden Belegen glaubhaft zu machen. Der Verdienstaufschlag muss kausal durch die Anordnung verursacht worden sein und nicht etwa durch eine Betriebsschließung usw.

Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unten unter „Allgemeine Informationen“ sowie auf der Homepage der jeweiligen Regierung. Dort finden Sie auch den Link zum Online-Verfahren.

Bei allen anderen Gründen, z. B., wenn Ihr Betrieb (*insbesondere aufgrund von einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung*) von einer Schließung betroffen ist, wenn auf Grund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind usw., kann keine Entschädigung nach diesen Vorschriften geleistet werden. In diesen Fällen finden die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch besteht gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 4 und 5 IfSG auch nicht, wenn eine Person vermeidbar, d. h. ohne zwingende und unaufschiebbare Gründe in ein Risikogebiet reist, sodass durch Nichtantritt der Reise die Quarantäne nach Wiedereinreise hätte vermieden werden können.

Keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten diejenigen Personen, die als enge Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Hochrisikogebiet keinen vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts ([www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie in einem Zeitraum von mehr als acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung gegen COVID-19 bereits ausgesprochen wurde und insofern auch keine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung vorlag. Weitere Hinweise zur Rechtsanwendung des Ausschlusses für nicht geimpfte Personen in § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG für Bayern finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 56 f. IfSG“, abrufbar unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898> unter dem Reiter „Weiterführende Links“.

1. Die Anträge sind **innerhalb einer Frist von zwei Jahren** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beziehungsweise dem Ende der Absonderung bei der **zuständigen Regierung** zu stellen.

Den Ort des Erlasses entnehmen Sie bitte aus der Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*). Bitte überprüfen Sie, in welchem Regierungsbezirk der Ort des Erlasses liegt und wählen Sie hiernach die zuständige Regierung aus.



Stempel und Unterschrift Gesundheitsamt

2. Ein erlittener Verdienstausschlag muss infolge der Absonderung eintreten (*Monokausalität*). Sofern die/der Selbstständige während eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG bzw. einer Absonderung nach § 30 IfSG auch arbeitsunfähig erkrankt ist, beruht der Verdienstausschlag im Zeitraum der Erkrankung nicht auf der Absonderung, sondern primär auf der Arbeitsunfähigkeit, sodass kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages nach § 56 Abs. 1 IfSG besteht.
3. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, wenn **keine Kompensation** durch andere Tätigkeiten erlangt wurde und die Selbstständige/der Selbstständige die Tätigkeit **nicht im „Homeoffice“** ausüben konnte. Im Fall einer teilweisen Ersatztätigkeit/Tätigkeit im „Homeoffice“ ist anzugeben, zu welchem Anteil diese ausgeübt werden konnte.
4. Die Entschädigung bemisst sich gemäß § 56 Abs. 2 und 3 IfSG nach dem **Verdienstausschlag**. Dazu wird bei Selbstständigen ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit laut aktuellstem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt (vgl. § 56 Abs. 11 Satz 4 IfSG). Erstattet wird der Nettoverdienstausschlag (*d. h. vermindert um Steuern und Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang*). Aufwendungen zur sozialen Sicherung können gesondert nach §§ 57, 58 IfSG erstattet werden.
5. Entschädigungszahlungen nach dem IfSG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG), unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e EStG).
6. Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizufügen:
  - Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung, aus der ein genauer Absonderungszeitraum hervorgeht bzw. der Nachweis über das positive Testergebnis, sofern eine Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung nicht ausgestellt wurde;  
Ab dem 13.04.2022: Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung bzw. der Nachweis über das positive Testergebnis sowie ggf. das nach Nr. 5 AV Isolation vom 12.4.2022 zur Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit erforderliche negative Testergebnis
  - Letzter Steuerbescheid (*vollständig*)
  - Ggf. Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche steuerpflichtige Nettoeinkommen
  - Ggf. Nachweise über laufende Ausgaben zur sozialen Sicherung während des Absonderungszeitraums (*z. B. Versicherungsschein, Beitragsübersicht*)
  - Ggf. Belege für finanzielle Unterstützung („Corona-Hilfe“)
  - Ggf. Nachweise zur Erstattung von Mehrausgaben und nicht gedeckter Betriebsausgaben (*u. a. Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den von der Quarantäne betroffenen Monaten in Einzelposten*)

## E-Mail Kontaktadressen

|                             |                                                                                                                                |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regierung von Oberbayern    | <a href="mailto:quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de">quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de</a>                                   |
| Regierung von Niederbayern  | <a href="mailto:verdienstausschlag-ifsg@reg-nb.bayern.de">verdienstausschlag-ifsg@reg-nb.bayern.de</a>                         |
| Regierung der Oberpfalz     | <a href="mailto:verdienstausschlag-corona@reg-opf.bayern.de">verdienstausschlag-corona@reg-opf.bayern.de</a>                   |
| Regierung von Oberfranken   | <a href="mailto:verdienstausschlag-ifsg@reg-ofr.bayern.de">verdienstausschlag-ifsg@reg-ofr.bayern.de</a>                       |
| Regierung von Mittelfranken | <a href="mailto:verdienstausschlag-ifsg@reg-mfr.bayern.de">verdienstausschlag-ifsg@reg-mfr.bayern.de</a>                       |
| Regierung von Unterfranken  | <a href="mailto:verdienstausschlagcorona@reg-ufr.bayern.de">verdienstausschlagcorona@reg-ufr.bayern.de</a>                     |
| Regierung von Schwaben      | <a href="mailto:Verdienstausschlagantraege-Corona@reg-schw.bayern.de">Verdienstausschlagantraege-Corona@reg-schw.bayern.de</a> |